

Merkblatt zur Bewilligung von privater Schulung Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I

I. Einleitung

Im Kanton Bern kann die Schulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Diese private Schulung bedarf einer Bewilligung. Die gesetzlichen Grundlagen für Privatschulen wie für den Privatunterricht finden sich in den Art. 64 bis 71b in Verbindung mit Art. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210).

Ab 1. August 2013 wird der zweijährige Kindergarten mit der erfolgten Revision des Volksschulgesetzes formal Teil der elfjährigen Volksschule. Privatschulen haben für den Kindergarten bis am 31. Juli 2014 eine Bewilligung einzuholen. Neu ist auch der Privatunterricht für Kinder des Kindergartens bewilligungspflichtig. Eltern haben vor dem Schuljahr 2013/14 eine Bewilligung beim zuständigen Schulinspektorat einzuholen.

Die Abgrenzung zwischen Privatunterricht und Privatschulen liegt bei fünf bis zehn Kindern. Bei der privaten Schulung von weniger als fünf Kindern wird keine Privatschulbewilligung erteilt (oder eine allfällig vorhandene entzogen). Bei einer privaten Schulung von mehr als zehn Kindern durch dieselbe Person/Institution ist eine solche zwingend.



II. Bewilligung von Privatschulen und privaten Kindergärten

1. Gesuchseinreichung

Eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule im Volksschulbereich (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I) im Kanton Bern wird durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern an natürliche oder juristische Personen erteilt.

Die regionalen Schulinspektorate stehen den Gesuchsstellenden vor einer Gesuchseinreichung gerne beratend zur Verfügung. Eine vorgängige Kontaktaufnahme mit dem Schulinspektorat erleichtert das Bewilligungsverfahren.

Das regional zuständige Schulinspektorat bereitet zusammen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Gesuchsunterlagen vor und leitet sie vollständig und mit seinem Antrag an das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) weiter.

2. Gesuchsunterlagen

2.1. Privatschule nach Art. 66 VSG

Für die Bewilligung einer Privatschule nach Art. 66 VSG sind über das regionale Schulinspektorat dem AKVB einzureichen:

- Aktueller Strafregisterauszug der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (natürliche Personen) sowie der pädagogisch ausgebildeten Personen, die den Unterricht verantworten
- Aktueller Handelsregisterauszug (juristische Personen)
- Ein pädagogisches Konzept, aus welchem hervorgeht,
 - wie Art. 2 oder Art. 2a des VSG erfüllt wird
 - wie die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden

- welche Sprache als Unterrichtssprache gilt
- Angaben¹ über die pädagogisch ausgebildeten Personen, die den Unterricht verantworten
- Angaben zu den Schuleinrichtungen (wie Standorte, Eignung etc.)

2.2. Privatschule nach Art. 66a VSG (Privatschulen mit internationaler Ausrichtung)

Für die Bewilligung einer Privatschule nach Art. 66a VSG (Privatschulen mit internationaler Ausrichtung) sind über das regionale Schulinspektorat dem AKVB einzureichen:

- Aktueller Strafregisterauszug der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (natürliche Personen) sowie der pädagogisch ausgebildeten Personen, die den Unterricht verantworten
- Aktueller Handelsregisterauszug (juristische Personen)
- Ein pädagogisches Konzept, aus welchem hervorgeht,
 - wie Art. 2 oder Art. 2a des VSG erfüllt wird
 - wie die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen
 - welche Sprache als Unterrichtssprache gilt
- Angaben² über die pädagogisch ausgebildeten Personen, die den Unterricht verantworten
- Angaben zu den Schuleinrichtungen (wie Standorte, Eignung etc.)

III. Bewilligung von Privatunterricht

1. Gesuchseinreichung

Eine Bewilligung für den Privatunterricht im Volksschulbereich (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I) im Kanton Bern wird den Eltern durch das zuständige Schulinspektorat erteilt. Die Gesuchsunterlagen sind daselbst einzureichen. Die regionalen Schulinspektorate stehen den Gesuchsstellenden vor einer Gesuchseinreichung gerne beratend zur Verfügung. Eine vorgängige Kontaktaufnahme erleichtert das Bewilligungsverfahren.

2. Gesuchsunterlagen

Für die Bewilligung von Privatunterricht nach Art. 71 bis 71b VSG ist dem zuständigen Schulinspektorat ein Gesuch einzureichen. Darin ist darzulegen, dass

- die Aufgaben gemäss Art. 2 oder Art. 2 a VSG erfüllt werden
- pädagogisch ausgebildete Personen³ diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen
- genügende Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind
- die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und
- die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Art. 71a Abs. 2 VSG nach der Amtssprache der Region richtet.

Bern, 25. Januar 2013
4810.100.104.16/2011 (557751 v5)

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

Anhang

Gesetzesbestimmungen

¹ Name, Adresse, Kopie des Diploms der relevanten pädagogischen Aus-/Weiterbildung, Angaben zu den bisherigen pädagogischen Tätigkeiten

² Name, Adresse, Kopie des Diploms der relevanten pädagogischen Aus-/Weiterbildung, Angaben zu den bisherigen pädagogischen Tätigkeiten

³ Name, Adresse, Kopie des Diploms der relevanten pädagogischen Aus-/Weiterbildung

Anhang

Auszüge aus dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Aufgaben der Volksschule

1. Im Allgemeinen

Art. 2

¹ Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

² Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei.

³ Sie fördert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und schützt ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität. Sie sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen.

⁴ Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.

⁵ Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

2. des Kindergartens

Art. 2a

Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übertritt in die Primarstufe zu erleichtern.

XII. Private Schulung

1. Grundsatz

Art. 64

Die Volksschulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

2. Privatschulen

Art. 65

Bewilligung

Privatschulen, in denen Kinder ihre Volksschulpflicht erfüllen, bedürfen einer Bewilligung der Erziehungsdirektion.

Art. 66

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass

a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden,

b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten und überwachen, die den Unterricht erteilen,

c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind,

d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und –ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und

e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.

² Eine andere Unterrichtssprache in einzelnen Fächern kann bewilligt werden, wenn die Privatschule gewährleistet, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Art. 66a

Bewilligungsvoraussetzungen für spezielle Privatschulen

Privatschulen mit einer internationalen Ausrichtung, in denen Kinder unterrichtet werden, die keiner Integration bedürfen, wird die Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass

a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden,

b pädagogisch ausgebildetes Personal den Unterricht verantwortet,

c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind und

d die Unterrichtsinhalte und –ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen.

Art. 66b

Aufsicht und Entzug

¹ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion beaufsichtigt die Privatschulen.

² Privatschulen erstatten der Aufsichtsbehörde periodisch Bericht über das Einhalten der Bewilligungsvoraussetzungen.

³ Sie sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Akten zu gewähren, Zutritt zu den Schuleinrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. Sie können sich gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.

⁴ Werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten oder die Auskunfts- und Mitteilungspflichten verletzt, entzieht die Erziehungsdirektion die Bewilligung.

Art. 67

Beiträge

¹ Der Kanton kann Beiträge an Privatschulen leisten, sofern diese

a Schülerinnen und Schüler aufnehmen, ohne sie namentlich aufgrund ihrer kulturellen oder religiösen Herkunft auszugrenzen,

b nicht gewinnorientiert sind,

c das Einhalten von Qualitätsvorgaben gewährleisten und

d die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllen.

² Beiträge werden nur an Privatschulen gewährt, die

a die Attraktivität des Kantons als Standort internationaler Unternehmen massgeblich unterstützen oder

b eine angemessene Grösse aufweisen sowie seit längerem bestehen und damit eine nachhaltige Nachfrage dokumentieren.

³ Die Beiträge sind Finanzhilfen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

⁴ Sie werden pauschal pro Schülerin und Schüler ausgerichtet und betragen höchstens 20 Prozent der entsprechenden Kosten der öffentlichen Schule.

⁵ Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend.

Art. 67a

Leistungsverträge

¹ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten Privatschulen Leistungsverträge ab.

² Die Leistungsverträge regeln die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben sowie die Berichterstattung und das Controlling.

Art. 68

Kontrolle des Schulbesuches

Der Schulbesuch ist in der Privatschule von der Schulleitung wie in der öffentlichen Schule zu überwachen. Sie hat strafbares unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht der zuständigen Schulkommission zu melden. Im Weiteren gelten die Artikel 32 und 33.

Art. 69

Ein- und Austritt

¹ Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Kindergarten- oder Schuljahres der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder sowie der Namen und Adressen der Eltern, einzusenden.

² Wenn sie im Laufe des Kindergarten- oder Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen oder entlassen, haben sie dies innert einer Woche der betreffenden Schulkommission schriftlich mitzuteilen.

³ Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Art. 70

Führung und Besuch einer nicht bewilligten Schule

¹ Wer ohne Bewilligung eine Privatschule führt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

² Eltern, welche ihre Kinder schuldhaft in eine nicht bewilligte Schule oder Klasse schicken, werden gemäss den Artikeln 32 und 33 bestraft.

3. Privatunterricht

Art. 71

Eltern, die ihre Kinder selbst oder privat unterrichten lassen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

Art. 71a

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass

a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden,

b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen,

c genügende Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind,

d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und

e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.

² Eine andere Unterrichtssprache kann bewilligt werden, wenn die Eltern gewährleisten, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Art. 71b

Aufsicht und Entzug

Für die Aufsicht über den Privatunterricht und den Entzug der Bewilligung gilt Artikel 66b sinngemäss.